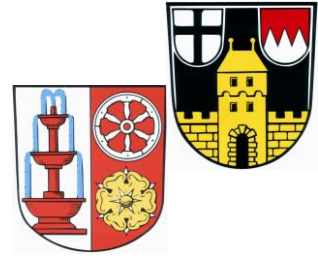


Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum:	Dienstag, den 06.12.2016
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	22:00 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Neubrunn

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumann, Heike
Dengel, Peter
Faulhaber, Richard
Gugel, Andreas
Hellmann, Alfred
Hofmann, Horst
Holtröhr, Gerhard
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Reinhart, Sebastian
Rieck, Elisabeth
Seubert, Elmar
Stieber, Wolfgang

Schriftführer/in

Stadtmüller, Gabi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Fischer, Rüdiger

geschäftl. Gründe

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Beratung und Beschlussfassung Erlass einer Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) des Marktes Neubrunn

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat sich in einer der letzten Sitzungen mit der Thematik Überarbeitung der Hundesteuersatzung des Marktes Neubrunn befasst. Es wurde durch die Verwaltung abgeklärt, dass die erhöhten Steuerbeträge für die Kampfhunde rechtlich korrekt sind. Weiterhin wurde die Satzung der Kommunalaufsicht zur Vorabprüfung überlassen. Die nunmehr zum Erlass vorgeschlagene Satzung entspricht den dortigen Hinweisen und Anmerkungen. Da eine Klarstellung der ordnungsrechtlichen Bewährung der Satzung im KAG geregelt ist und hier keine abweichende Formulierung verwendet werden sollte, entfällt dieser Paragraph nunmehr.

Seitens der Verwaltung wird gebeten die nachfolgende Satzung zur verabschieden:

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) des Marktes Neubrunn vom 6. Dezember 2016

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Neubrunn folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben;

2. Hunden der freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 2 Abs. 12 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Technischen Hilfswerks die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
3. Hunden, die für blinde, gehörlose, schwerhörige oder hilflose Menschen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“) unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn der Hund auf Grund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Folgen der Schwerbehinderung zu mildern;
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
7. Hunden in Tierhandlungen;
8. Hunden, die für die gewerbliche oder hauptberufliche Tätigkeit des Halters notwendig sind.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die als Kampfhunde besteuert werden. Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.
Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Jahressteuer beträgt:

für den ersten Hund	40,00 €,
für jeden weiteren Hund	80,00 €.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer bei Kampfhunden im Sinne des Absatz 3
- | | |
|------------------------------|-------------|
| für den ersten Kampfhund | 500,00 €, |
| für jeden weiteren Kampfhund | 1.000,00 €. |

- (3) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind alle in § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie eine Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51) in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Für Hunde, die als Kampfhunde besteuert werden, wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1.

- (3) Werden Hunde gezüchtet, die Kampfunde im Sinne von § 5 Abs. 3 sind, wird eine ermäßigte Züchtersteuer nicht gewährt.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehen und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres mit Beginn des Folgemonats in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet
- a) bei Wegzug eines Hundehalters aus dem Markt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt;
- b) im Übrigen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

§ 11 Anzeigenpflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss unverzüglich dem Markt melden.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich beim Markt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus dem Markt wegzieht.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das dem Markt unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02. Mai 2006 außer Kraft.

Neubrunn, den _____

Markt Neubrunn

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) des Marktes Neubrunn wird, wie vorgelegt, beschlossen. Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung der Satzung beauftragt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 2 Honorarangebot für die Erstellung Bebauungsplan Turnhalle Neubrunn / Nelkenstraße

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.03.2015 den Auftrag zur Erstellung des Bebauungsplanes an das Ing. Büro BRS, Marktheidenfeld vergeben. Mit Schreiben vom 10.11.2016, eingegangen beim Markt Neubrunn am 14.11.2016, unterbreitet BRS ein Honorarangebot für die Erstellung des Bebauungsplanes. Dieses beläuft sich auf Euro 8.646,54. Besondere Leistungen werden nach Stundensätzen abgerechnet.

Eingeplant sind im Haushaltsplan 2016 Euro 8.000,00. Der Finanzplan sieht für die weiteren Jahre derzeit keine Ausgaben im Bereich Bebauungspläne vor. Mit der Vergabe entsteht somit eine überplanmäßige Ausgabe.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister, im Verhinderungsfalle einer seiner Vertreter, wird ermächtigt, das Honorarangebot des Ing. Büro BRS mit einem Auftragswert von 8.646,54 Euro entsprechend als Auftraggeber zu unterzeichnen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe Fensteraustausch in der Mietwohnung Frankenlandstraße 5
--

Gemeinderätin Elisabeth Rieck erscheint zur Sitzung.

Sachverhalt:

Die Fenster in der durch den Markt Neubrunn vermieteten Wohnung Frankenlandstraße 5 in Böttigheim sind marode und müssen ausgetauscht werden. Die Verwaltung hat daher Angebote für einen Fensteraustausch eingeholt.

Es wurden drei Anbieter angefragt. Alle drei Anbieter haben ein Angebot abgegeben. Die Angebotsspanne ergibt sich aus nachfolgender Übersicht.

	Anbieter 1	Anbieter 2	Anbieter 2	Anbieter 3
		mit extra Fenster	ohne extra Fenster	
Anzahl Fenster	11	12	11	11
Nettobetrag	4.193,82	4.060,41	3.736,89	4.616,76
Bruttobetrag	4.990,65	4.831,89	4.446,90	5.493,94

Anbieter 2 hat ein Zusatzfenster angeboten, dies wird durch die Ausweisung von zwei Angeboten aufgezeigt. Ohne Berücksichtigung dieses Fensters ergibt sich die Bieterreihenfolge

Anbieter 2 4.446,90 €

Anbieter 1 4.990,65 €

Anbieter 3 5.493,94 €

Der preiswürdigste Bieter führt in seinem Angebot ausdrücklich auf, dass ein benötigtes Gerüst für die Montage von Fenstern über einer Einbauhöhe von 3,00 Metern bauseits zu stellen ist.

Der Haushaltsplan sieht diesen Fensteraustausch in den Ansätzen nicht vor. Es entsteht hier eine überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt.

Der Vergabebeschluss nebst Wertung der Angebote erfolgt nicht öffentlich.

zur Kenntnis genommen

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines Mulchers
--

Sachverhalt:

Aufgrund des Umstandes, dass der gemeindliche Mulcher defekt ist und eine Reparatur nicht mehr sinnvoll und wirtschaftlich ist, wurden seitens der Verwaltung drei Firmen angeschrieben und um Abgabe eines Angebots gebeten.

Es wurden von allen drei angefragten Firmen Angebote für einen Mulcher abgegeben. Es wurden hier drei verschiedene Fabrikate angeboten. Die Preisspanne liegt zwischen 9.490,25 € bis 14.220,50 €. Wobei die Wertung der Eignung der Mulcher sehr unterschiedlich ausfällt und hier eine Abwägung notwendig wird. Diese erfolgt, wie auch die Vergabe in der nicht öffentlichen Sitzung.

TOP 5 Kläranlage Böttigheim Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der bisherigen Planung und damit einhergehenden Ausgabenanpassungen
--

Sachverhalt:

Der Markt Neubrunn hatte mit Schreiben vom 30.07.2013 einen wasserrechtlichen Antrag zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG gestellt. Mit Schreiben vom 01.04.2016 wurde diese verbeschiedet. In diesem Bescheid wurde für die Inbetriebnahme der umgebauten Kläranlage der 01.07.2017 verbeschiedet. Bis zu diesem Termin soll der Umbau abgeschlossen sein. Inwieweit dieser Termin zu halten sein wird, bleibt abzuwarten.

Nach Rücksprache mit dem Personal, welches die umgebaute Kläranlage betreuen soll, wurde die bereits eingereichte und genehmigte Planung überarbeitet. Gleichzeitig wurden die im Bescheid geforderten Auflagen des Landratsamtes, wie der Einbau einer Messeinrichtung im Abschlagbauwerk berücksichtigt.

Die Planung umfasst nunmehr nicht nur den Austausch des Rechens der Kläranlage und die entsprechenden Anpassungen. Es wird davon ausgegangen, dass die Kläranlage auch in

Zukunft wirtschaftlich betrieben werden soll. Daher wurde der reine Rechenaustausch durch den Einbau einer Kompaktanlage ersetzt, welche aus Sandfang und Rechen besteht. Durch diese Kompaktanlage wird Sand und Schotter bereits vor dem Rechen abgelagert und beschädigt diesen nicht wie bisher. Bisher musste Sand und Schotter noch durch den Rechen und wurde erst im Sandfang nach dem Rechen abgelagert. Zudem muss der Sandfang täglich im Umfang von rund einer Stunde Handarbeit mit der Schaufel ausgeräumt werden. Dieses Ausräumen ist notwendig, da die Messsonde, welche den Abwassereintrag in den Teich misst, die Höhe des Sandes als Wassereintrag mit misst und hierdurch ein falsches Ergebnis ermittelt. Die durch die Sonde gemessenen Zulaufwerte sind Grundlage der Abgaben. Allein diese Umstellung führt zu einer Optimierung der Arbeitsabläufe und bringt über die Lebenszeit der Anlage eine nicht zu vernachlässigende Einsparung. Weiterhin wurde in den Teichen eine Sauerstoffmessung mit Steuerung der Belüftung nachjustiert. Ebenfalls nachjustiert wurde eine pH-Wert-Messung über die Messeinrichtung des Sauerstoffs, auch dies führt zu einer Zeitersparnis. Nicht zuletzt ist die Erneuerung der Schachtabdeckungen des Stauraumkanals mit berücksichtigt. Diese sind durch den Rückstau in den letzten Jahren immer wieder aus den Befestigungen gerissen worden und halten dem Rückstaudruck von 1 bar schon lange nicht mehr Stand.

Durch den Umbau des Rechengebäudes ist es zum weiteren Betrieb der Anlage während des Baus notwendig, einen Kurzschluss/Bypass zum Teich 1 zu legen. Da beim Rechenausbau das Abwasser ansonsten direkt in Teich 2 laufen würde, was nicht zulässig ist und zur Betriebseinstellung führen würde.

All diese Maßnahmen und Optimierungen der Kläranlage für die Zukunft führt zu einer gewissen Ausgabenmehrung.

Primär käme es aber auch zu einer Ausgabenmehrung bei der alten Planung, da der Baukostenindex seit Antragstellung und dem jetzt möglichen Bau Veränderungen erfahren hat. Die Kosten im Antrag basieren auf dem Jahr 2012. Allein diese Zeitspanne sorgt für eine Ausgabenmehrung von 23,81 % der ursprünglich geplanten Ausgaben von rund Euro 342.000,00. (Baukosten heute 423.430 €) Die aufgeführten Anpassungen bzw. Änderungen führen zu neuen Gesamtausgaben von 545.850,42 €. Wobei hier allein die seitens des LRA geforderten Ausgaben für die Messeinrichtung und die Aufrechterhaltung des Klärbetriebes ein Ausgabevolumen von 28.560 Euro bedingen.

Die geschätzten Baukosten stellen sich wie in der Anlage beigefügt dar. In Anbetracht des Umstandes, dass der nunmehr zu tätige Umbau die nächsten 25 Jahre seinen Dienst verrichten soll und nicht bereits nach wenigen Jahren ein erneuter Umbau zur Aufrechterhaltung des Stands der Technik notwendig werden sollte, wird seitens der Verwaltung darum gebeten, den Änderungen und der damit einhergehenden Ausgabenerhöhung zuzustimmen. Seitens der Verwaltung wird zugesichert, mögliche Einsparungen, die sich in der weiteren Ausführungsplanung ergeben, umzusetzen. Weiterhin werden sich ggfs. noch eröffnende Akquirierungsmöglichkeiten für Drittmittel zuverlässig ausgeschöpft werden. Derzeit sind im Haushaltsplan 2016 für die Maßnahme Euro 400.000 angesetzt.

1. Umbau Kläranlage Böttigheim

Abschätzung der Baukosten nach Bau-

gruppen

Pos.	Kurztext	Masse		EP	Summe
1.1.	Erdarbeiten				
1.1.1	MuBo abtragen und wieder andecken	300,00	m²	9,00 €	2.700,00 €
1.1.2	Rasensaat herstellen	300,00	m²	1,50 €	450,00 €
1.1.3	Schotterdecke wiederherstellen	100,00	to	22,00 €	2.200,00 €
1.1.2	Rohrgraben ausheben und wiederverfüllen, Tiefe bis 3 m	240,00	m³	30,00 €	7.200,00 €
1.1.3	Baugrube für Scheibentauchkörper ausheben und verfüllen	120,00	m³	22,00 €	2.640,00 €
1.1.4	Fundament mit Bewehrung für Scheibentauchkörper	15,00	m³	800,00 €	12.000,00 €
1.1.5	Sauberkeitsschicht	30,00	m²	27,00 €	810,00 €
1.1.6	Fundamente für Rührwerksverankerung	9,00	Stk.	250,00 €	2.250,00 €
1.1.7	Rohrumhüllung, Rohrbettung liefern und einbauen	96,00	m³	30,00 €	2.880,00 €
1.1.8	Zulage für Boden abfahren zur Deponie	240,00	m³	20,00 €	4.800,00 €
1.1.9	Rohrgrabenverfüllung Mineralgemisch liefern und einbauen	144,00	m³	27,00 €	3.888,00 €
Summe 1.1.					41.818,00 €
1.2.	Rohrverlegearbeiten				
1.2.1	PP Rohr DN 200 liefern und einbauen	110,00	m	49,00 €	5.390,00 €
1.2.2	Fertigteilschächte DN 1000 bis 2 m inkl. Abdeckungen	7,00	Stck.	1.800,00 €	12.600,00 €
1.2.3	Erneuerung Schachtabdeckungen DN 800 / DN 600 KSR I, rückstausicher bis min. 1bar	7,00	Stck.	1.500,00 €	10.500,00 €
1.2.4	Leerrohr DN 110	380	m	15,00 €	5.700,00 €
Summe 1.2.					34.190,00 €
1.3.	KA-Umbau				
1.3.1	Scheibentauchkörper	1,00	psch	110.000,00 €	110.000,00 €
1.3.2	Wendelbelüfter	3,00	psch	8.650,00 €	25.950,00 €
Summe 1.3.					135.950,00 €
1.4.	Einlaufgruppe / Kläranlage / Betriebsgebäude				

1.4.1	Rechen Kompaktanlage neu	1,00	psch	65.000,00 €	65.000,00 €
1.4.2	Schaltschrank, Stromversorgung	1,00	psch	31.350,00 €	31.350,00 €
1.4.3	Drossel	1,00	psch	20.000,00 €	20.000,00 €
1.4.4	Messeinrichtung KSR I	1,00	psch	19.000,00 €	19.000,00 €
1.4.5	Umbau Gerinne Gebäude	1,00	psch	54.000,00 €	54.000,00 €
1.4.6	Umleitung um Rechengebäude, Kurzschluss Teich 1	1,00	psch	5.000,00 €	5.000,00 €
Summe 1.4.					194.350,00 €

Summe 1.1.	41.818,00 €
Summe 1.2.	34.190,00 €
Summe 1.3.	135.950,00 €
Summe 1.4.	194.350,00 €

Baukosten (Netto)	406.308,00 €
Unvorhergesehenes 5 v.H.	20.315,40 €
+ 19 % Mehrwertsteuer	81.058,45 €
Baukosten (Brutto)	487.366,45 €
Nebenkosten (Brutto), ca. 12%	58.483,97 €
Investitionskosten (Brutto)	545.850,42 €

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass in der heutigen Sitzung noch keine Entscheidung getroffen werden kann, da die Details zur Umrüstung der Kläranlage für die Gemeinderäte als Laien schwierig zu verstehen sind.

Gemeinderat Stieber als Kläranlagenmeister wird die offenen Fragen mit dem Planer durchsprechen. Aus diesem Grund wird in der heutigen Sitzung noch keine Entscheidung getroffen und auf die nächste Sitzung vertagt.

Das Wasserwirtschaftsamt wird davon in Kenntnis gesetzt.

TOP 6	Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h im Wenkheimer Weg in Böttigheim
--------------	---

Sachverhalt:

Im Rahmen der Verkehrsschau am 16.11.2016 wurde der Antrag erörtert. Aufgrund des Fahrbahnverlaufes des Wenkheimer Wegs ist hier die Fahrstrecke für den Verkehrsteilnehmer sehr übersichtlich. Diese Übersichtlichkeit verleitet zu einem schnelleren Fahren, unabhängig der angebrachten Geschwindigkeitsangaben. Durch die Anordnung von 30 km/h wird es hier nach Ansicht der Polizei nicht zu einer Geschwindigkeitsreduzierung kommen. Es wird hier vorgeschlagen, den Fahrbahnverlauf optisch unübersichtlicher zu gestalten, so dass der Eindruck einer Verengung entsteht und damit die Geschwindigkeit gemindert wird.

Die Leitplanke vor dem Stromkasten soll mit Warnmarkierung versehen werden. Im Bereich des Brückenbauwerkes soll eine weitere Leitplanke mit Warnmarkierung zur Sicherung des Brückenbauwerkes und zur optischen Verengung angebracht werden. Es soll mit diesen Maßnahmen dem Verkehrsteilnehmer die Überschaubarkeit genommen werden und damit eine angemessenere Geschwindigkeit erreicht werden.

Sofern sich zeigt, dass diese Maßnahmen nicht den gewünschten Effekt bewirken, kann in einer weiteren späteren evaluierenden Betrachtung geprüft werden, ob ggfs. eine Geschwindigkeitsbegrenzung zum Erfolg führt. Hier ist aber anzumerken, dass diese Beschränkung ohne eine Überwachung wohl zwecklos sein wird.

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass zunächst die vorgeschlagenen Maßnahmen der Polizei befolgt werden sollen. Außerdem wären Geländer an den Gräben sinnvoll.

Sollten diese Maßnahmen nicht dazu führen, dass dort langsamer gefahren wird, dann wäre erneut über eine Geschwindigkeitsbegrenzung nachzudenken.

Beschluss:

Dem Antrag wird derzeit nicht nachgekommen. Die alternativen Maßnahmen, welche in der Verkehrsschau angeregt wurden, werden zunächst umgesetzt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 7 Freiwillige Leistungen des Marktes Neubrunn bei den Kindergartenbeiträgen - Festlegungen der Ermäßigungen

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06.10.2015 die Ermäßigung wie folgt geregelt:

Die Ermäßigung für Zweitkinder beträgt 40%. Das Drittkind erfährt eine Ermäßigung von 100 %. Erstkind ist das Kind mit dem höchsten tatsächlichen Elternanteil, Zweitkind ist das Kind, mit dem zweithöchsten tatsächlichen Elternanteil, Drittkind ist das Kind mit dem niedrigsten tatsächlichen Elternanteil. Die freiwillige Leistung des Marktes Neubrunn wird nur gewährt, wenn keine sonstigen Leistungen Dritter z.B. Sozialleistungen etc. gewährt werden.

Dieser Beschluss wurde aufgrund des nicht unerheblichen Verwaltungsaufwandes seitens des St. Elisabeth Verein mit Schreiben vom 11. Februar 2016 als nur sehr schwer umsetzbar angesehen.

Es wird dortigerseits angeregt, die Regelung wie folgt abzuändern:

Die Geschwisterermäßigung bleibt in den Prozentsätzen des Ermäßigungsbetrags wie gehabt. Sobald aber das älteste Kind zum Vorschulkind wird, für welches ja eine Beitragsermäßigung des Freistaates Bayern gewährt wird, wird dieses Kind in der Anzahl der Kinder nicht mehr berücksichtigt. Es ist dann somit kein sog. „Zählkind“ mehr. Dies würde bedeuten, dass die weiteren Kinder zu Erst- und Zweitkind werden. Hier würde dann die Systematik der Geschwisterermäßigung wie bisher erneut greifen.

Diese Variante der Ermäßigung wäre für den Verein und auch für den Markt Neubrunn einfacher umzusetzen, zudem würden sich hier Buchungsänderungen oder das Hinzukommen eines weiteren Kindes unterjährig nicht in einer Veränderung der Zuordnung der einzelnen Kinder als Erst-, Zweit- oder Drittkind niederschlagen, wie dies bei der Zuordnungsgröße „tatsächlicher Elternanteil“ der Fall wäre.

Weiterhin wird Seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass der Beschluss, dass die Ermäßigung nur gilt, soweit keine Leistungen Dritter gegeben sind z.B. Sozialhilfe, nicht umsetzbar ist. Die Eltern schließen erst einen Betreuungsvertrag und reichen diesen zur Kostenübernahme an die Drittstelle ein. Da den Erzieherinnen und der Verwaltung aber unbekannt ist, welche Personen entsprechende Leistungen beziehen, kann der Betreuungsvertrag im Vorfeld einen möglichen Vergünstigungswegfall nicht beinhalten. Es wird daher angeregt auf diesen Beschlusszusatz zu verzichten.

Seitens der Verwaltung wird angesichts der schwierigen Handhabung des Beschlusses vom 6.10.2015 darum gebeten, den seinerzeitigen Beschluss zu verifizieren und wie folgt zu beschließen:

Beschluss:

Die Ermäßigungen bleiben beim Zweitkind bei 40 %, Drittkinder 100 %. Erstkind ist das älteste den Kindergarten besuchende Kind. Zweitkind ist das zweitälteste den Kindergarten besuchende Kind usw. Sobald das Erstkind zum Vorschulkind wird, entfällt dieses als zu berücksichtigende Kind bei der Ermäßigung. Das bisherige Zweitkind wird zum Erstkind, alle weiteren Kinder rücken entsprechend nach. Der Beschluss tritt am 01.01.2017 in Kraft.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 8 Beratung der Anfragen und Anregungen aus den Bürgerversammlungen
--

Sachverhalt:

In den Bürgerversammlungen am 28.11.2016 in Böttigheim und am 30.11.2016 in Neubrunn sind verschiedenen Anfragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern vorgetragen worden. Die Auflistung befindet sich im Anhang zu dieser Vorlage.

Die Anfragen und Anregungen sind zu erörtern und Festlegungen zur weiteren Behandlung zu treffen.

Bürgerversammlung Böttigheim:

Folgende Wünsche und Anträge wurden zur Kenntnis genommen bzw. entsprechend in der Bürgerversammlung beantwortet:

Abbruchkosten für das baufällige Anwesen Langgasse 11,
Radwegebau nach Werbach,
Anschlussunterbringung der Flüchtlinge
Erhöhung der Personalkosten,
hohe Sanierungskosten des Kindergartens Neubrunn,
Sachstand D1-Netz,
Keim im Trinkwasser Böttigheim,
Nutzung des Trinkwasserbrunnens

Zur Sanierung der Frankenlandhalle werden zunächst Kostenvoranschläge eingeholt. Der Bauausschuss wird hierüber beraten.

Zu der Anfrage zur Abhaltung von privaten Feiern in der Halle ist das Landratsamt angeschrieben worden, die Antwort wird zunächst abgewartet.

Zu den Räumlichkeiten im 1. Stock des Rathauses Böttigheim ist beschlossen worden, dass diese für ein gemütliches Beisammensein nach den Proben und zur Vereinsnutzung freigegeben werden. Dabei soll es auch bleiben.

Zu den Ablagerungen im Naturschutzgebiet Böttigheim weist der Vorsitzende darauf hin, dass diese schnellstmöglich durch die Gemeinde weggeräumt werden. Zunächst wird das Schreiben der Naturschutzbehörde im Landratsamt abgewartet. Danach erfolgt ein Hinweis hierzu im Mitteilungsblatt.

Der Umzug der Bäckereifiliale in die jetzigen Räumlichkeiten der Raiffeisenbank wäre möglich, wenn die Bäckerei Schäfer zustimmt, da die Räume barrierefrei sind. Das Bürgermeisterzimmer könnte somit wieder ins Erdgeschoss verlegt werden. Dies wird mit der Bäckerei besprochen.

Das Thema „Tempo 30 in der Frankenlandstraße“ wird bei einem Termin mit der Verkehrsbehörde geklärt.

Ein Gehsteig vom Eiskeller zum Wertheimer Ring wird ebenfalls bei der Verkehrsschau angesprochen.

Eine erneute Verkehrszählung ist bereits angefragt worden.

Bürgerversammlung Neubrunn:

Folgende Wünsche und Anträge wurden zur Kenntnis genommen bzw. in der Bürgerversammlung entsprechend beantwortet:

„Helsenmark“ hat nichts mit Neubrunn zu tun.
Sanierung der Festhallenfassade
Anmerkung zum Martinszug des Kindergartens Böttigheim,
Containerstandplatz Turnhalle nicht anfahrbar,
Kosten für den Umbau des Kindergartens Neubrunn,
Ausbau der Straße Richtung Holzkirchhausen,
Ablagerungen am alten Schuttplatz Richtung alter Sportplatz,
Wasserstand im Paiselsgraben,
Herstellung des Weges am neuen Schwimmbadhäuschen,

Die Bäume an der Kapelle im Friedhof werden bemängelt.
Der Gemeinderat hat beschlossen, diese stehen zu lassen. Sie könnten jedoch etwas zurückgeschnitten werden.
Für die Hecken liegen bereits Angebote vor. Sobald die Kostenaufstellung hierzu vorliegt, wird dies in der nächsten Sitzung behandelt.

Die Parksituation am Torhaus wird ebenfalls bei der anstehenden Verkehrsschau besprochen, ebenso die Verkehrssituation in der Ringstraße durch die LKWs. Dort wird eine Einbahnstraße vorgeschlagen.

Es wird angeregt, den Weg am Wohngebiet Turnhalle Süd Richtung Holzplatz herzustellen. In Böttigheim würde der Weg am alten Sportplatz in Frage kommen.
Hierzu werden für beide Wege Angebote eingeholt.

Verschiedene Teilbereiche an der Dorfmauer müssen saniert werden. Der Vorsitzende zeigt dies anhand von Fotos.

Der dringendste Teil ist beim Anwesen Schlötter an der dort befindlichen Wiese. Die beiden weiteren Teilbereiche müssen wegen der noch nicht abgewickelten Grenzregelungen abgewartet werden.

Für die Sanierungsarbeiten beim Anwesen Schlötter soll eine Firma beauftragt werden. Herr Gugel wird dies in Augenschein nehmen.

Es wird angeregt, einen Bürgerbus zu beschaffen. Die Notwendigkeit besteht für beide Ortsteile.

Dies wird im Rahmen der Haushaltsberatungen besprochen.

Es wird bemängelt, dass die Kanalisation am Kirchenberg nicht ausreichend dimensioniert ist.

Das Ing.-Büro hat jedoch eine Berechnung vorgenommen und festgestellt, dass dies ausreichend ist.

Im Zuge der Erschließung der neuen Bauplätze an der Nelkenstraße kann eine Versickerung des Oberflächenwassers im Bebauungsplan festgelegt werden.

Wenn das RÜ 4 gebaut wird, kann über die Aufdimensionierung des Kanals nachgedacht werden. Außerdem ist auch die Erschließung neuer Bauplätze notwendig.

Am Holzlattenzaun am Schlossgarten sind die Mängel im Rahmen der Gewährleistung zu beseitigen. Die Firma wird deswegen angeschrieben.

Die einzelnen Punkte sind wie besprochen aufgenommen worden und werden bearbeitet.

TOP 9 Bekanntgaben

TOP 9.1 Wasserschaden im Rathaus

Im Rathaus ist in einem Raum, in dem der Server untergebracht ist, ein Wasserschaden. Wo das Wasser herkommt, ist noch unklar. Der Schaden wird der Versicherung gemeldet.

TOP 9.2 Trinkwasser Böttigheim

Das Trinkwasser in Böttigheim wird nicht mehr gechlort, da keine Keime mehr feststellbar sind. Jedoch werden noch weiterhin Wasserproben entnommen.

TOP 9.3 Bürgerinformationssystem

Die Praktikantin im Rathaus wird einen Informationsflyer für Neubürger entwerfen und wird sich Gedanken zur Homepage der Gemeinde machen. Ebenso wird an einem Werbeflyer für's Schwimmbad gearbeitet.

TOP 10 Anfragen

TOP 10.1 Schaden an der Fahrbahn der Mainzer Straße

Gemeinderat Peter Dengel stellt fest, dass die Arbeiten an der Fahrbahn bei der Erstellung des neuen Kanalanschlusses nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurden, da jetzt eine Erhöhung der Fahrbahn vorhanden ist. Ein paar Meter weiter ist noch eine Setzung eines Kanalübergangs vorhanden. Dies ist bereits mit der Firma E.ON besprochen worden.

TOP 10.2 Sitzungsladungen per E-Mail

Gemeinderätin Elke Kohlhepp fragt, ob es möglich ist, die Sitzungsladungen nur noch per Mail zu verschicken und nicht mehr per Post bzw. diese austragen zu lassen. Rein rechtlich ist dies nicht möglich.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller
Schriftführerin